

In Sachen

**Pensimo Fondsleitung AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz)
AG, Zürich,**

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Swissinvest Real Estate Fund“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Der von der Pensimo Fondsleitung AG, Zürich, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als bisherige Depotbank, und der UBS Switzerland AG, Zürich, als neue Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „Swissinvest Real Estate Fund“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“, wie sie am 21. Juni 2024 auf www.swissfunddata.ch als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **1. Juli 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
3. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf www.swissfunddata.ch als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
4. Die Pensimo Fondsleitung AG, Zürich, publiziert den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht des vorgenannten schweizerischen Anlagefonds.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 3 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 28. Juni 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

Michael Gerber